



I. BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus

Datum  
10.07.2019

**Oktoberfest - Finanzierung auf solide Füße stellen Teil III  
Festschreibung des Umsatzprozentsatzes und der festen Standgelder**

Antrag Nr. 14-20 / A 04140 von Bayernpartei Stadtratsfraktion vom 05.06.2018, eingegangen  
am 05.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem oben genannten Antrag fordern Sie eine Festschreibung des Umsatzprozentsatzes und der festen Standgelder für fünf Jahre auf dem Oktoberfest. Die Landeshauptstadt München soll zukünftig einen möglichen Fehlbetrag aus zentralen Mitteln tragen und mögliche Gewinne in eine bessere Infrastruktur investieren. Es sollen Rücklagen für Unvorhergesehenes zum Ausgleich eines Defizits in den Folgejahren gebildet werden.

Da das Verwaltungshandeln bereits der Zielsetzung Ihres Antrags entspricht, erlaube ich mir, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, Ihren Antrag in schriftlicher Form zu behandeln.

Bei der Veranstaltung des Oktoberfests kann die Stadt nicht mit der Einnahme eines festen Betrags rechnen. Daher ist es auch in der Vergangenheit abhängig vom Festverlauf und den nötigen Investitionen immer wieder zu Über- oder Unterdeckungen des Budgets gekommen. Um für die Beschicker berechenbare Grundlagen zu schaffen, sollen diese nicht mit jährlich wechselnden Pachtzahlungen konfrontiert werden. Daher betrachtet das RAW die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in einem vierjährigen Zeitraum, nach dessen Ablauf die Pachtzahlungen angepasst werden. Dies ist der kommunalabgabenrechtlich maximal mögliche Zeitrahmen und bietet sich wegen des vom Zentrallandwirtschaftsfest vorgegebenen Zyklus' von so genannten großen und kleinen Oktoberfesten auch an. Eine Ausnahme von dieser Praxis bildete lediglich das Jahr 2018, nachdem auf Grundlage erstmals vorliegender empirischer Daten die Umsatzpacht entsprechend justiert werden musste, worauf in den entsprechenden Beschlussvorlagen ausdrücklich hingewiesen wurde.

Überschüsse werden im Betrachtungszeitraum zur Deckung von Defiziten oder zur Finanzierung des Aufwands der Veranstaltung Oktoberfest verwendet, wozu auch Investitionen in die Infrastruktur gehören.

Die notwendige Anpassung der Pachten orientiert sich ansonsten am Kostendeckungsprinzip nach Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Deshalb kann der Hoheitshaushalt für mögliche Defizite bei den anzusetzenden Kosten nicht in Anspruch genommen werden. Die rechtlichen Ausführungen dazu bitte ich, der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11548 vom 15.05.2018 zu entnehmen.

Ich bitte Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und hoffe, dass Ihr Antrag zufriedenstellend beantwortet ist und als erledigt gelten darf.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.  
an das Direktorium-HA II/V 1  
an RS/BW  
per Mail an [anlagen.ru@muenchen.de](mailto:anlagen.ru@muenchen.de)  
z.K.

III. Vor Auslauf mit gesondertem Anschreiben an Hr. OB, mit der Bitte um Zustimmung.

IV. Wv. FB 6

Clemens Baumgärtner